



Positionspapier zur EEG Novelle 2021

Sondervergütungsklasse

ökologisch wertvolle Substrate

Hinführung

Der § 44 im EEG 2017 gibt einen gezielten Anreiz Gülle/Mist zu vergären. Denn die offene Lagerung von Gülle und Mist führt zu hoch klimaschädlichen Methanemissionen. Wird Gülle und Mist dagegen in Biogasanlagen vergoren, finden diese Methanemissionen nicht statt. Zudem wird ein ohnehin vorhandenes Nebenprodukt der Tierhaltung zur CO₂-neutralen Strom- und Wärmeproduktion verwendet. Das vergorene Produkt aus Gülle und Mist ist als Dünger wertvoller und trägt im Vergleich mit unvergorener Gülle, mehr zum Humusaufbau bei.

Eine ähnliche Situation liegt beim Anbau von Klee gras bzw. Luzerne im Ökologischen Landbau vor. Diese Ackerkulturen bilden dort wegen der Stickstofffixierung und der Humusbildung das Fundament der Fruchtfolge. In viehhaltenden Betrieben wird es verfüttert. Es gibt jedoch auch im Ökologischen Landbau immer mehr reine Ackerbaubetriebe. Um Stickstoff einzusammeln müssen diese Betriebe Klee gras bzw. Luzerne anbauen. Da aber keine Tiere im Ackerbaubetrieb gehalten werden, kann der Aufwuchs nicht verfüttert werden. Somit wird es vielfach gemulcht, was zu erhöhten klimaschädlichen Gasemissionen führt. Wird der Aufwuchs dieser Feldfrüchte dagegen abgeerntet und in einer Biogasanlage vergoren, entfallen diese erhöhten klimaschädlichen Emissionen. Zusätzlich wird CO₂-neutral Strom- und Wärme produziert. Das Gärprodukt aus den vergorenen Feldfrüchten kann bedarfsgerecht den Pflanzen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben als wertvoller Dünger dienen. Weitere Pluspunkte bei der Klee grasabfuhr sind eine gesteigerte Stickstofffixierungsleistung der Knöllchenbakterien der Leguminosen und ein verbesserter Wiederaufwuchs der Pflanzen nach dem Schnitt.

Zusätzlich leisten Kulturarten mit einem hohen ökologischen Wert wie z. B. Blühpflanzen auch umweltrelevante Dienste, indem sie beispielsweise ökologische Vorteile hinsichtlich Arten-, Boden-, Gewässerschutz und Einsparung von Ressourcen bieten.

Problemstellung

Diese genannten positiven Aspekte für den ökologischen Ackerbau alleine reichen jedoch häufig nicht aus, um Biogasanlagen damit wirtschaftlich zu betreiben. Bei den sog. Alternativen Biogassubstraten wie Blühpflanzen oder der durchwachsenen Silphie ist ein Mehraufwand erforderlich, da die Substrate deutlich geringere Biomasseerträge und Biogasmengen bereitstellen.

Um einen entsprechenden Anreiz zu setzen, und den Mehraufwand zu kompensieren ist es ähnlich wie bei Gülle und Mist nötig, eine ausreichende Vergütung zu bieten. Die Allgemeinheit erhält als Gegenleistung einen wertvollen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Artenschutz.

Ziel und Lösungsansatz

Ziel muss es sein, dass sowohl bestehende Biogasanlagen, die Möglichkeit bekommen vermehrt auf ökologisch wertvolle Substrate z. B. Klee gras, Blühpflanzen umzustellen, als auch neue Biogasanlagen auf Ökobetrieben bzw. auf Basis ökologisch wertvoller Substrate, entstehen können.

Ein möglicher Ansatz wäre eine Besserstellung des Einsatzes von Leguminosen wie Klee(-gras) / Luzerne(-gras) sowie von alternativen Biogassubstraten mit ökologischem Mehrwert innerhalb des EEG. Aufgrund der Systematik des EEG, das in erster Linie ein Ausschreibungssystem verfolgt, bietet es sich an neben der Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen eine weitere Vergütungsklasse zu etablieren, die gezielt auf ökologisch wertvolle Biogassubstrate hinsichtlich Klimaschutz und ökologische Dienste eingeht.

Eine gute Aufstellung solcher förderwürdigen ökologisch wertvollen Substrate (ÖWS) gab es in der BiomasseV zum EEG 2012 in der so genannten Einsatzstoffvergütungsklasse (ESK) II.

Gezielte Vorhaben

Einführung einer Vergütungsklasse zum Einsatz von Leguminosen(-gras) und zu ökologisch wertvollen Substraten mit einer maximalen Bemessungsleistung von 150 kW:

Bisherige Regelung:

Bislang ist die Sondervergütung bei Gülle und Mist in Höhe von ca. 23 ct/kWh auf Anlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW und einer installierten Leistung von 150 kW und einem Einsatz von mindestens **80 Masseprozent Gülle/Mist** ausgelegt.

Neue Sondervergütungsklasse

Vergütungsklasse zu ökologisch wertvollen Substraten:

§ XY (z. B. 44a) Vergärung ökologisch wertvoller Substrate

1. Nach Vorbild der Regelungen aus § 44 wird eine zweite Sonderklasse etabliert. Deren Vorgaben gelten als erfüllt, wenn zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr zu 100% Substrate aus der ehemaligen ESK II eingesetzt werden. (Tabelle nachfolgend aufgeführt)
2. Die Vergütung für diese Anlagen setzt eine höhere Festvergütung voraus bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW.

Anhang:

Tabelle 1: ökologisch wertvolle Einsatzstoffe der Sondervergütungsklasse und ihre Beschreibung:

Einsatzstoff	Beschreibung
<p>Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs</p>	<p>Aufwuchs von (Teil-) Flächen (eines Schläges) mit besonderer ökologischer Bedeutung.</p> <p>Blühstreifen sind linienförmige Flächen in oder am Rand von Ackerschlägen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit blütenreichen Pflanzenbeständen begrünt werden und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Blühflächen sind Ackerschläge oder Teile davon,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit blütenreichen Pflanzenbeständen begrünt werden und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Schonstreifen sind linienförmige Flächen in oder am Rand von Ackerschlägen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit derselben Fruchtart wie der Gesamtschlag bestellt bzw. die selbstbegrünt sind und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Ackerrandstreifen sind Flächen am Rand von Ackerschlägen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit derselben Fruchtart wie der Gesamtschlag bestellt bzw. die selbstbegrünt sind und • auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zur Ernte unterbleiben. <p>Wildblumenaufwuchs ist der Aufwuchs von Saatgutmischungen aus Wild- und Kulturarten auf Ackerflächen, auf denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungsmaßnahmen nach der Saat bis zum Umbruch bzw. bis zur Ernte unterbleiben. Die mehrmalige Nutzung des Aufwuchses (Werbung) ist zulässig.</p>
Durchwachsene Silphie	Aufwuchs von <i>Silphium perfoliatum</i>
Miscanthus	Aufwuchs von Miscanthus

Leguminosen und Leguminosen Mischungen und deren Mischungen mit Süßgräsern und Getreide	Der Gras- und, oder der Getreideanteil ist auf 50% in der Gesamtmischung zu begrenzen.
Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras. Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, welche vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland.	
Lupine	Aufwuchs von Arten der Gattung <i>Lupinus</i> .
Pferdemist	Kot und Harn von Pferden, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt. 20.
Phacelia	Aufwuchs von <i>Phacelia tanacetifolia</i> .
Rinderfestmist	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Rindern, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt. 20
Rindergülle	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Rindern, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockenmassegehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt. 21
Schafmist, Ziegenmist	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Schafen oder Ziegen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt. 20

Schweinefestmist	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Schweinen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt. 20
Schweinegülle	Wirtschaftsdünger aus Kot und Harn von Schweinen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockenmassegehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt. 21 12
Stroh. Als Stroh gilt das halmgutartige Nebenernteprodukt von Getreide, Ölsaaten oder Körnerleguminosen, wenn das Hauptprodukt (Korn) nicht energetisch genutzt wird und das halmgutartige Nebenernteprodukt vom Korn separiert vorliegt	Nebenprodukt der Körnergewinnung, bestehend aus ausgedroschenen, weitgehend trockenen Halmen/ Stengeln und Blättern von Getreide, Ölsaaten, und Körnerleguminosen.
Winterrübsen	Aufwuchs einer winterharten Art der Rübsen (<i>Brassica rapa</i>).